

Richtlinien zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der 13. BayIfSMV

erstellt: B. Binder, Josef Köberl
Stand: 29.06.2021, Version 0.3

Vorbemerkung:

Die folgenden Regelungen beruhen auf der **13. BayIfSMV** vom 05.06.2021.

Diese Regelungen können nur angewendet werden, wenn die **7-Tage-Inzidenz** in der Stadt Passau den Wert **100 nicht überschreitet** (§ 1).

Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen in Bezug auf die Lehre (§ 23)

- Mindestabstand 1,5 m
- FFP2-Maske in den Universitätsgebäuden
- Ausnahme: medizinische Gesichtsmaske für Beschäftigte auf dem in den Universitätsgebäuden; am Arbeitsplatz keine Maskenpflicht, wenn keine weitere Person anwesend
- ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 50:
Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen müssen zweimal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 erbringen (d.h. getestet, geimpft oder genesen)

Zugang zur Bibliothek (§ 24 i.V mit § 14 (1))

- Mindestabstand 1,5 m
- 10 m² pro Person
- FFP2-Maskenpflicht
- Beschäftigte des Lesesaals/ der Bibliothek Maskenpflicht: medizinische Gesichtsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung; diese Maskenpflicht für Beschäftigte entfällt, wenn durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

Prüfungswesen (§ 19)

- Mindestabstand 1,5 m
- FFP2-Maske in den Universitätsgebäuden,
Die Maskenpflicht am Prüfungsplatz erfolgt mit Einzelfallprüfung

Exkursionen (vgl. Präsenzveranstaltungen (§ 22 und §23))

- Mindestabstand 1,5 m
- Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung) soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.
- Öffentliche Verkehrsmittel § 10: FFP2-Maskenpflicht bei der Beförderung von Personen

Mehrtägige Exkursionen mit Übernachtung (siehe Ausführung Exkursionen)

- zusätzlich:
 - § 15 Gastronomie
FFP2-Maskenpflicht; bei 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 Testnachweis
 - § 16 Beherbergung
Testnachweis bei Ankunft; bei 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 Testnachweis jede weitere 48 Stunden; für Belegung der Zimmer gilt inzidenzabhängige Kontaktbeschränkung lt. § 6;
 - Die **Exkursionsleitung** hat insbesondere bei Auslandsexkursionen die **jeweilige Risikoeinordnung des Zielgebietes zu beobachten und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen**. Die Einordnung als Risikogebiet hat Auswirkung auf die Quarantänepflichten und die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten. Im Zweifelsfalle sind frühzeitig Alternativen im Inland vorzubereiten.
 - **Eine Reiserücktrittversicherung ist verpflichtend abzuschließen! Kosten für eine Reiserücktrittversicherung können nicht als Reisekosten abgerechnet werden. Ist die Exkursion zuschussfähig, kann dieser Zuschuss zum Abschluss einer Reiserücktrittversicherung verwendet werden.**
Es können von Seiten der Universität Passau keine Stornokosten übernommen werden, auch wenn zum Zeitpunkt der Buchung für das Reiseziel keine Reisewarnung, keine Einordnung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet vorgelegen hat!

Universitäre Veranstaltungen (z.B. dies academicus, International Day, Absolviatreffen, Campus meets Company)

- dies academicus (§ 17 i.V. § 25 (1))
 - Mindestabstand 1,5 m
 - FFP2-Maske in den Universitätsgebäuden
 - Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist, (z.B. Audimax, Hörsaal 10 121 Sitzplätze)
 - unter freiem Himmel höchstens 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festem Sitzplatz
 - bei 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 Testnachweis erforderlich
 - Kontaktdatennachverfolgung
 - bei gastronomische Angeboten:
zusätzlich § 15 Gastronomie: FFP2-Maskenpflicht solange die Gäste nicht am Tisch sitzen sowie § 6 inzidenzabhängige Kontaktbeschränkung – falls 7-Tage-Inzidenz unter 50 max. bis zu 10 Personen
 - Vorschlag: dies academicus mit bis zu 121 Teilnehmern im HS 10 möglich, kein Catering, keine Bistro-Tische im Foyer

- International Day
 - siehe dies academicus
 - Gruppengröße max. 10 Personen
- Erstsemesterempfang
 - siehe dies academicus
 - Empfehlung: kein Erstsemesterempfang aufgrund des Charakters einer Großveranstaltung

- Messen, z.B. Campus meets Company sind untersagt (§ 17 (2))

**Antritts-/ Abschiedsvorlesungen Innen/Außen
 Fachtagungen eines Faches oder Fachbereiches
 Fachkonferenzen durch Studentische Hochschulgruppen**

- siehe universitäre Veranstaltung;
 Kurzempfehlung:
 Veranstaltung: ja, möglich
 Catering: nein, ggfs. mit den jeweils gültigen Einschränkungen möglich,

- derzeit gelten folgende Regelungen:
- Veranstaltungen mit Catering nach Maßgabe § 7 sowie § 15
 Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind
 - bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel; Testnachweis erforderlich!
 - bei einer 7-Tage-Inzidenz bis zu einem Wert von 50 bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel

jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen.

 - Abs. 3: Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen [...] Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt
 - Gastronomie § 15:
 Mindestabstand 1, 5 m, soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis gehören
 Testnachweis nach § 4, falls 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt
 Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für die Veranstaltung durch den jeweiligen Veranstalter
 Kontaktdatenerhebung nach Maßgabe von § 5

Absolventenfeiern

- Zeugnisverleihung an die Absolventinnen und Absolventen
 siehe universitäre Veranstaltung (Hörsaal 10 max. 121 Personen)

- Absolventenfeier mit den Angehörigen (§ 7 Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern, insbesondere Abs. 3)
 Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind
 - bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel; Testnachweis erforderlich!

- bei einer 7-Tage-Inzidenz bis zu einem Wert von 50 bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel
jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen.
- Abs. 3: Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen [...] Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt

Empfehlung:
Zeugnisverleihung im Rahmen der zulässigen Personenanzahl im Gebäude;
keine Absolventenfeier

Weihnachtsfeiern

- Weihnachtsfeier mit Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten (§ 7 Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern, insbesondere Abs. 3)
Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind
 - bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel;
Testnachweis erforderlich!
 - bei einer 7-Tage-Inzidenz bis zu einem Wert von 50 bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel
jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen.
 - Abs. 3: Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen [...] Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt

Empfehlung:
keine Weihnachtsfeier

Führungen am Campus (§ 13)

- Mindestabstand 1,5 m
- FFP2-Maske in den Universitätsgebäuden
- Führungsleitung: Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung)

Kulturelle Open-Air-Veranstaltungen, Unikino, Filmabende (§ 25)

- Mindestabstand 1,5 m
- FFP2-Maske in den Universitätsgebäuden
- Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist, (z.B. Audimax, Hörsaal 10 121 Sitzplätze)
- unter freiem Himmel höchstens 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festem Sitzplatz
- bei 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 Testnachweis erforderlich
- Kontaktdatennachverfolgung
- bei gastronomische Angeboten:
zusätzlich § 15 Gastronomie: FFP2-Maskenpflicht solange die Gäste nicht am Tisch sitzen sowie § 6 inzidenzabhängige Kontaktbeschränkung – falls 7-Tage-Inzidenz unter 50 max. bis zu 10 Personen
Empfehlung: keine gastronomischen Angebote!

Partys, Grillfeiern (§ 7 (3), § 13 (4))

- Empfehlung: derzeit sind keine Partys, Grillfeiern zulässig (analog zum Verbot von Diskothekenbetrieb)

**Veranstaltungen durch Kooperationspartner oder der Universität Passau
nahestehende Einrichtungen (z.B. Jugend forscht, Mathematikolympiade)**

- Einzelfallprüfung nach Maßgabe der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen, derzeit 13. BayIfSMV, insbesondere §§ 7 17 19 23, 25

Veranstaltungen durch Externe (z.B. Sparkasse, 4process)

- externe Großveranstaltungen, z.B. Sparkasse, VR-Bank, usw: keine Freigabe
- Messen von externen Firmen, z.B. 4process: keine Freigabe (§ 17 (2))

gez. Dr. Achim Dilling